



**1. Änderung der  
Satzung über die Entschädigung  
bei ehrenamtlicher Tätigkeit  
im Landkreis Mansfeld-Südharz  
(1. Änderung EntschS LK MSH)**

# Inhaltsübersicht

## I. ABSCHNITT

### Allgemeine Vorschriften

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	3

## II. ABSCHNITT

### Aufwandsentschädigung

§ 3	Gewährung der Aufwandsentschädigung .....	4
§ 4	Bemessung der Aufwandsentschädigung .....	4
§ 5	Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen.....	4
§ 6	Aufwandsentschädigung für weitere Personen .....	5
§ 7	Wegfall der Aufwandsentschädigung .....	6
§ 8	Leitende Notärzte.....	6

## III. ABSCHNITT

### Ersatz des Verdienstaufalles

§ 9	Grundsatz für den Ersatz des Verdienstaufalles .....	7
§ 10	Verdienstaufallpauschale .....	7
§ 11	Reisekostenvergütung und Auslagenersatz .....	8

## IV. ABSCHNITT

### Schlussvorschriften

§ 12	Steuerliche Behandlung .....	9
§ 13	Sprachliche Gleichstellung .....	9
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	9

Aufgrund der Regelung in § 35 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, und in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) i. V. m. § 3 KomEVO, hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 03. November 2021 folgende Änderung der Satzung vom 17. Februar 2021 über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

## **I. ABSCHNITT**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Mansfeld-Südharz. Die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die dem Landkreis durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.
- (3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Landkreis.

## **II. ABSCHNITT** **Aufwandsentschädigung**

### **§ 3**

#### **Gewährung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt. Neben der monatlichen Pauschale wird ein Sitzungsgeld gemäß § 5 Abs. 5 und 6 gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Eine höhere Festsetzung einer monatlichen Pauschale gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Satzungsänderung in Kraft tritt. Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale kann frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam werden.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

### **§ 4**

#### **Bemessung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen.
- (2) Maßgebend ist für den Zeitraum einer regulären Wahlperiode der zuständigen Vertretung die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen**

- (1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages beträgt 170,- Euro.

(2) Dem Vorsitzenden des Kreistages wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100,- Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dem Stellvertreter, bei Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, eine Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit in Höhe des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(3) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion werden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 75,- Euro gewährt.

(4) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung, der ständigen Unterausschüsse der Vertretung, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind, und der Fraktionen der Vertretung gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, ist auf 5 Sitzungen beschränkt. Das Sitzungsgeld wird neben der monatlichen Pauschale gewährt und beträgt 16,- Euro je Sitzung und Tag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, ist nur einmal Sitzungsgeld zu gewähren. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste, die spätestens zum Quartalsende dem Kreistagsbüro der Kreisverwaltung unaufgefordert zu übergeben ist.

(6) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, i. H. v. 16,- Euro unter Beachtung des Abs. 5 Satz 4, gewährt.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für weitere Personen**

(1) Der durch den Kreistag berufene Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- Euro je Monat. Der Stellvertretende Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- Euro je Monat. Die Führer einer Einheit für besondere Einsätze und die Führungskräfte der Fachdienste im Katastrophenschutz, soweit sie nicht gleichzeitig auch Führungskräfte der Einheiten für besondere Einsätze sind, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Diese betragen für

Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro, für Zug- und Verbandsführer in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes 60 Euro je Monat. Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro beträgt. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 8 Euro beträgt. Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro je Monat.

(2) Der durch den Kreistag berufene Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 161,- Euro je Monat. Der Stellvertreter des Kreisjägermeisters und Vertreter der Jäger im Jagdbeirat erhält eine Aufwandsentschädigung von 54,- Euro je Monat. Die übrigen 4 Mitglieder des Jagdbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 43,- Euro je Monat.

(3) Der berufene Fischereiberater erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro je Monat.

(4) Bei Verhinderung einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen erhält der Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits selbst eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(5) Die Regelung nach Abs.4 gilt ab einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten für die Personen nach Abs.1; für die Personen nach Abs. 2 und 3 bereits ab einem Zeitraum von mehr als 2 Wochen

## **§ 7**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

## **§ 8**

### **Leitende Notärzte**

(1) Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 8 und 35 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012, GVBl. LSA 2012, 624 bestellt der Landkreis Mansfeld-Südharz bis zu 10 ehrenamtlich tätige Leitende Notärzte, die im Rahmen der Dienstordnung für den Leitenden Notarzt (LNA) des Landkreises

Mansfeld-Südharz tätig sind. Der Leitende Notarzt erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung beträgt für einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst 60,- Euro. Für jeden aktiven Einsatz wird eine Pauschale i. H. v. 120,- € gewährt.

(3) Die §§ 1 bis 6 dieser Satzung gelten für den LNA nicht.

### **III. ABSCHNITT Ersatz des Verdienstaufalls**

#### **§ 9**

#### **Grundsatz für den Ersatz des Verdienstaufalls**

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalls ist auf eine Höhe von max. 18,- Euro/Std. begrenzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

#### **§ 10**

#### **Verdienstaufallpauschale**

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von § 9 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale beträgt 10,- Euro/Stunde.

(2) Bei der Errechnung der Verdienstaufallzeiten bleiben angebrochene Stunden unter einer halben Stunde unberücksichtigt; ansonsten werden sie je Einzelfall zur vollen Stunde aufgerundet.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Betrages wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

(4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 8,- Euro/Std. gewährt.

## **§ 11**

### **Reisekostenvergütung und Auslagenersatz**

(1) Dienort für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Mansfeld-Südharz ist, in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes, der vom Einladenden gewählte Beratungsort im Landkreis.

(2) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(4) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Kreistages sowie für die Mitglieder der gebildeten Ausschüsse des Kreistages,
2. der Landrat für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Zustimmung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder den Landrat schriftlich erfolgen.

(5) Die Zahlung der Reisekostenvergütung erfolgt auf Antrag jeweils nach Ablauf eines Quartals.



**IV. ABSCHNITT**  
**Schlussvorschriften**

**§ 12**  
**Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen des Landkreises richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

**§13**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den 03. November 2021

  
Landrat

